Es beraten Sie:

Schuldner- und Insolvenzberatung / Prävention

Telefon: 02961 – 9606-0 E-Mail: *inso-sb@skf-brilon.de*

Sprechstunden in Brilon

Dienstags: 08.30–11.00 Uhr Donnerstags: 13.30–16.30 Uhr

Sprechstunden in Marsberg, Alte Propstei, Casparistr. 3

Jeden 1. Mittwoch im Monat in der Zeit von 10.00–12.00 Uhr

Sprechstunden in Medebach und Winterberg:

Jeden 2. Mittwoch im Monat in der Zeit von **Medebach:** 10.00–12.00 Uhr, Stadtverwaltung **Winterberg:** 13.30–15.30 Uhr, Stadtverwaltung

Prävention

Wir bieten:

✓ Im Bereich Finanzkompetenz verschiedene Präventionsangebote an.

Platz für Ihre Notizen:	

So finden Sie uns:



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Ortsverein Brilon

Steinweg 10 59929 Brilon

Telefonzentrale: 02961 – 9606-0 Telefax: 02961 – 9606-66 Internet: www.skf-brilon.de





Sozial Kreativ Flexibel

Schuldnerberatung & Insolvenzberatung



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Ortsverein Brilon

Schuldnerberatung



Insolvenzberatung



Wir bieten:

- ✓ Kostenlose Beratung für verschuldete Familien und Einzelpersonen
- ✓ Erstellung eines Haushaltsplanes und Vorschläge zur Einsparung
- ✓ Aufklärung über Ansprüche auf soziale Leistungen
- ✓ Überprüfung von Forderungen
- ✓ Unterstützung bei der Verhandlung mit Gläubigern
- ✓ Erstellung von Zahlungsplänen

Ihre aktive Mitarbeit ist Vorraussetzung für eine gelungene Zusammenarbeit. Wir unterstehen der Schweigepflicht. Wir vermitteln keine Darlehen und übernehmen auch keine Schulden. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist eine Möglichkeit, überschuldete Verbraucher nach sechs oder auch fünf Jahren einen Neuanfang zu gewähren.

Zunächst muss eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern durchgeführt werden, erst wenn diese scheitert, kann ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung gestellt werden.

Wenn das pfändbare Einkommen und Vermögen nicht reicht, können die Verfahrenskosten gestundet werden.

Wir informieren Sie ausführlich über die Möglichkeit der Entschuldung mit Hilfe des Insolvenzverfahrens und unterstützen Sie hierbei.

Pfändungsschutzkonto



Hinweis: Die P-Kontobescheinigung wird nur noch für Klienten aus der Schuldnerberatung ausgestellt.

Ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) kann ausschließlich von Einzelpersonen geführt werden. Der Grundfreibetrag kann bei Unterhaltsverpflichtungen erhöht werden.

Für eine solche Bescheinigung benötigen wir:

- Meldebescheinigung über die Personen in ihrem Haushalt
- ✓ Unterhalttitel und Nachweise über gezahlten Unterhalt in den letzten sechs Monaten
- ✓ Nachweise über eingehendes Kindergeld
- ✓ Nachweise über weitere Geldleistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag)
- ✓ Bescheide über Sozialleistungen
- ✓ Einkommensnachweise des Kontoinhabers

Tipp: Die Umwandlung in ein P-Konto ist nach Pfändungseingang rückwirkend innerhalb vier Wochen möglich.

